

Im Folgenden geht es um rechtliche Gründe der Schuldenlast von Ländern, Städten, Kommunen und sonstigen Repräsentanten des Gemeinwesens, welche von diesen ggf. aufgrund der Notwendigkeit in Kauf zu nehmen sind, den (finanziellen) Aufwand zu bestreiten, der für die Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus geht es um die Notwendigkeit und die sich aus den rechtlichen Verhältnissen ergebenden Möglichkeiten, den allgemeinen Lasten, die durch diese Schulden bedingt sind nachhaltig abzuhelpfen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Schuldenlast

A. Zur Situation

B. Probleme und Lösungswege

C. Darstellung in Bezug auf Schuldverhältnisse

1. Zuweisung einer Schuld

2. Das Gesetz sieht Folgendes vor

3. Schuld- und Schuldenfreiheit, Rehabilitation und Amnestie

II. Rechtliche Grundlagen

Wesentliche Begriffsbestimmungen

1.) Die Staatsgewalt

2.) Das Volk

3.) Gemeinwohl

4.) Das Wesen der Allgemeinheit und das
Allgemeingut

5.) Was dem Wesen der Allgemeinheit
entgegensteht

6.) Die Repräsentanz der Allgemeinheit

7.) Der Staat

8.) Rechtsverhältnisse betreffend Schuld, Pflicht
und Haftung

9.) Gemeinwohl und Privatrecht

III. Zusammenfassung

Grundsätze, Handlungszuständigkeit in Ziffer 17

I. Allgemeine Schuldenlast

A. Zur Situation:

Wenn der Bedarf von Städten, Kommunen und sonstigen, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Repräsentanten der Allgemeinheit und des Gemeinwesens die Einnahmen übersteigt, dann wird nach den derzeitigen Vorstellungen in einer marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaft / Gesellschaft die sich daraus ergebende Differenz aus Krediten und sonstigen Zuwendungen finanziert, wobei diese mit der Schuld einer Rückzahlungsverpflichtung belastet sind. Zunehmend leiden Städte, Kommunen und Ähnliche deshalb unter einer steigenden Schuldenlast. Damit verbunden ist die Gefahr von Einbußen, die autonome Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit betreffen und von Verarmung. Diese Entwicklung ist von der Rechtsordnung so nicht vorgesehen.

In einer offiziellen Stellungnahme der Bundesregierung (19/21407) auf eine Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen (19/16810) heißt es im Folgenden auf Seite 6 in der Antwort auf Frage 2:

Zitat:

„In den Jahren 2017 und 2018 erzielte die kommunale Ebene in allen Ländern einen Finanzierungsüberschuss. Die in der Vergangenheit entstandenen Disparitäten konnten dabei aber nur sehr geringfügig abgebaut werden, wie u. a. der auf hohem Niveau verharrende Bestand an Liquiditätskrediten in einigen Regionen sowie die teilweise unterdurchschnittliche Steuerkraft ländlicher und strukturschwacher Kommunen verdeutlichen.“ Zitat Ende

und auf Frage 3:

Zitat:

„Kommunen mit schlechter Finanzausstattung haben geringere Spielräume für notwendige Leistungen der Daseinsvorsorge...“ Zitat Ende

Mit den vorstehend zum Ausdruck kommenden Verhältnissen geht eine unmittelbare Gefahr des Fortschreitens von Missständen einher, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese sich mehr und mehr zu Lasten von Städten und Kommunen und damit auch zwangsläufig zu Lasten der von diesen zu repräsentierenden Allgemeinheit auswirken, was naturgemäß dem Wohl der Allgemeinheit entgegen steht.

B. Probleme und Lösungswege

Schon aufgrund einer möglichen Gefährdung des Gemeinwohls durch eine hohe Schuldenlast ist es im Sinne der Allgemeinheit und im Sinne der von ihr ausgehenden hoheitlichen Befugnisse von vornehmlicher Dringlichkeit, dem Fortschreiten solcher Missstände Einhalt zu gebieten, solchen vorzubeugen und bestehenden Missständen umgehend abzuwehren.

Das erfolgreich umzusetzen, liegt vor allem in der Zuständigkeit aller, die mit staatlicher Gewalt und hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind; schon deshalb, weil die Ausübung staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet sind und zu dienen haben, was auch bedeutet, diesem in nichts entgegenzustehen und dem Entgegenstehendes nicht gewähren zu lassen.

Die mit hoheitlichen Befugnissen und staatlicher Gewalt ausgestatteten Repräsentanten der Allgemeinheit, zu denen auch Städte und Kommunen gehören, sind damit nicht nur in besonderem Maße verpflichtet, dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen und Interessen, die dem entgegenstehen können, weder zu vertreten, noch gewähren zu lassen; sie haben darüber hinaus auch jede Berechtigung dazu, die dazu geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Frage, wie sich das in der Praxis gestaltet, geht das vorliegende Schreiben in zwei Punkten auf die aktuelle Schuld- und Schuldenproblematik ein.

1. Einerseits wird auf die Umstände näher eingegangen, aus denen Schuld und Schuldenverhältnisse hervorgehen und auf denen die Schuld- und Schuldenproblematik beruht. Denn diese Umstände machen offenkundig einen reibungslosen Ablauf zumindest in vielfacher Hinsicht unmöglich und beeinträchtigen das Gemeinwohl nicht unerheblich, da sie sich zu Lasten der Allgemeinheit auswirken und dem Wohl der Allgemeinheit damit entgegenstehen, wie sich bereits an den oben wiedergegebenen Zitaten und den ihnen zu entnehmenden Gesamtumständen zeigt.

Dass das nicht im Sinne der Rechtsordnung und damit auch nicht im Sinne des Gesetzes ist, ergibt sich schon daraus, dass die Rechtsordnung dem Wohl der Allgemeinheit dient und folglich die ihr entsprechenden Umstände nicht dazu geeignet sind, ihm entgegenzustehen. Schon damit stellt sich die Frage, ob die einer Schuldenvermutung üblicherweise zu Grunde gelegten Verhältnisse einer rechtlichen Prüfung standhalten können.

Würde nämlich der Rechtsordnung etwas entsprechen, das sich zu Lasten der Allgemeinheit auswirken kann, wäre also die Rechtsordnung geeignet, dem Wohl der Allgemeinheit entgegen zu stehen, dann wäre diese folglich mit der dem Wohl der Allgemeinheit gewidmeten und verpflichteten Ausübung staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse unvereinbar. Diese ist jedoch nach

allgemeinem Rechtsgrundsatz an die Rechtsordnung gebunden. Das bedeutet: Was dazu geeignet ist, dem Wohl der Allgemeinheit entgegen zu stehen, kann der Rechtsordnung nicht entsprechen und umgekehrt.

Die Antwort auf die Frage nach einer Lösung der derzeit noch bestehenden Schuldenproblematik und der Weg der praktischen Umsetzung dieser Lösung im Sinne des Allgemeinwohls und der Entlastung, u.a. von Städten und Gemeinden, muss sich demnach aus der Rechtsordnung ergeben.

2. Um die Bedeutung der Rechtsordnung für die Lösungsfindung der hier behandelten Schuldenproblematik herauszustellen, werden andererseits die von der Rechtsordnung ursprünglich zu Grunde liegenden Verhältnisse betrachtet, auf welchen ein, in jeder Hinsicht reibungsloser Ablauf zum Wohl der Allgemeinheit beruht.

Denn aus diesen geht hervor, dass es insbesondere für die Repräsentanten hoheitlicher und staatlicher Gewalt keine Notwendigkeit dazu gibt, Beeinträchtigungen des Gemeinwohles oder Beeinträchtigungen in der Ausübung ihrer rechtlichen Möglichkeiten billigend in Kauf zu nehmen, insofern diese widmungsgemäß, nämlich zum Wohl der Allgemeinheit handeln. Das bedeutet, dass es im Sinne der Rechtsordnung gangbare Lösungswege betreffend die Schuld- und Schuldenproblematik gibt, die sich in ausnahmsloser Entsprechung mit der Rechtsordnung auch ergeben und deren Beschreiten in diesem Sinne auch nicht unterlassen werden darf.

Denn nichts anderes als das Wohl der Allgemeinheit ist von der Rechtsordnung vorgesehen und kann das auch nicht anders sein, da es ihr immanent ist, dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen und nicht entgegenzustehen. Entsprechend können Differenzen und Disparitäten mit rechtlichen oder materiellen Auswirkungen zu Lasten der Allgemeinheit nur auf einem Mangel der Entsprechung mit der Rechtsordnung, also auf einem zu behebenden rechtlichen Mangel beruhen.

Das vorausgesetzt, kommt also die Feststellung des Vorliegens von Differenzen und Disparitäten zu Lasten der Allgemeinheit der Feststellung gleich, dass der Rechtsordnung nicht entsprochen sein kann, dass sich also die zu Grunde gelegten Voraussetzungen für das Handeln der Beteiligten nicht mit den tatsächlich aus der Rechtsordnung hervorgehenden Grundlagen vereinbart, dass also dieses Handeln auf einem Rechtsirrtum beruht.

Dass sich das auch auf die rechtliche und finanzielle Situation von Städten, Kommunen und anderen Repräsentanten der Allgemeinheit mit und ohne hoheitliche Befugnisse - bis hin zum Staat -, beeinträchtigend auswirkt, wird nachfolgend ersichtlich. Es ist daher berechtigterweise vom Interesse aller auszugehen, die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen, wenn sich herausstellt, dass die als rechtliche Grundlagen angenommenen Voraussetzungen sich mit der Rechtsordnung nicht vereinbaren, dass es sich dabei also um fälschlicherweise angenommene Tatsachen handelt.

Es ist also vom Interesse aller auszugehen, sich aus eventuellen Rechtsirrtümern ergebende Mängel umgehend zu beheben.

Diese stellen sich in Bezug auf Schuldverhältnisse nachstehend unter C. wie folgt dar:

C. Darstellung in Bezug auf Schuldverhältnisse:

1. Schuldenvermutung

Es wird üblicherweise davon ausgegangen, dass Städten, Kommunen und anderen Repräsentanten der Allgemeinheit aus dem Bezug von sogenannten fremden Mitteln eine Schuld entsteht. Als Gläubiger wird üblicherweise die unmittelbare Bezugsquelle, z.B. eine Bank angenommen. Als Erfordernis für die Schuldentilgung wird üblicherweise die Rückzahlung mit gleichen Mitteln an diese Bezugsquelle angenommen.

2. Das Gesetz sieht hierzu folgendes vor. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung (Anm. des Verfassers: nicht notwendigerweise durch den Schuldner) an den Gläubiger bewirkt wird (§ 362 I BGB).

Gläubiger ist, wer von einem anderen eine Leistung fordern kann (s. § 241 I BGB). Ein solcher Gläubiger könnte nach herkömmlicher Meinung z.B. eine Bank sein, die von dem Kreditnehmer, beispielsweise einer Gemeinde, die Rückzahlung von Krediten fordert.

Rechtlich gesehen ist aber die Bank nicht diejenige, die die Mittel als eigene Mittel zur Verfügung stellt. Sie ist nur der Mittler. Ursprünglich stammen die Mittel von der Deutschen Bundesbank als Zentralbank der Bundesrepublik (s. Bundesbankgesetz). Diese ist gem. Art. 88 GG ein Verfassungsorgan und repräsentiert als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts als solche die Allgemeinheit. Das bedeutet, die zur Verfügung gestellten Mittel gehen ursprünglich von der Allgemeinheit aus (vergl. Art 20 (1) GG) und fließen über das Bankensystem u.a. an die Städte und Gemeinden. Jeder der Beteiligten handelt seinerseits als Repräsentant der Allgemeinheit (weitere Ausführungen s. unten II. 6. Repräsentanz der Allgemeinheit). Das bedeutet, dass die den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel bei widmungsgemäßer Verwendung ununterbrochen bei der durch diese repräsentierten Allgemeinheit verbleiben; jedenfalls dann, wenn die Städte und Gemeinden pflichtgemäß als Repräsentanten der Allgemeinheit handeln. Den Repräsentanten der Allgemeinheit mit hoheitlicher Gewalt obliegt die Verpflichtung zur widmungsgemäßen Verwendung aller Mittel zum Wohl der Allgemeinheit - also gleichermaßen zum Wohl aller Repräsentanten der Allgemeinheit (weitere Ausführungen s. unten II. u.a. Ziffern 1, 3, 4, und 6), gleichermaßen derer

mit, als auch derer ohne hoheitliche Gewalt (weitere Ausführungen s. unten, u.a. II. Ziffer 3 und 6). Folglich werden diese Mittel der Allgemeinheit zu keinem Zeitpunkt entzogen und dürfen diese ihr auch nicht entzogen werden, da sich das nicht mit dem Zweck vereinbart, welchem der gesamte Bestand des Staates gewidmet ist. Dieser ist dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet.

Es ist daher Folgendes festzustellen:

Die von der Allgemeinheit ausgehenden Rechte und Mittel haben zu jeder Zeit bei demselben zu verbleiben, nämlich bei der Allgemeinheit, von der sie auch ausgehen.

Damit wäre jede Schuld erloschen (vergl. § 362 I BGB) bzw. ist eine solche gar nicht erst entstanden, solange widmungsgemäß verfahren wird. (Auch andernfalls (Untreue), ist das nicht der Allgemeinheit, sondern dem Verantwortlichen anzulasten und ist dem Misstand von Amts wegen abzuhelpfen.)

Daher hat die widmungsgemäße Verwendung aller Mittel durch Städte, Kommunen oder sonstige Repräsentanten der Allgemeinheit schuldbefreiende Wirkung bzw. ist eine Schuld erst gar nicht entstanden.

Ist eine Schuld nicht entstanden oder ist die Schuld einmal erloschen, darf sie nicht, bzw. nicht noch einmal gefordert werden.

Es ergibt sich daher:

3. Schuld- und Schuldenfreiheit, Rehabilitation und Amnestie

Aus dem Bezug von sogenannten fremden Mitteln entsteht Städten, Kommunen und anderen Repräsentanten der Allgemeinheit und des Gemeinwesens folglich bei widmungsgemäßer Verwendung der Mittel (zum Wohl der Allgemeinheit) keine Schuld und darf eine solche auch nicht zu Grunde gelegt werden, da jede evtl. zu Grunde zu legende Schuld mit der widmungsgemäßen Verwendung bereits beglichen ist (**Rehabilitation**).

Jedes zu Grunde legen einer Schuld, welches der Behauptung einer nicht widmungsgemäßen Verwendung der Mittel gleichkommt (Untreue), wie nachfolgend jeweils rechtlich hergeleitet wird, fällt damit weg (**Amnestie**).

Für Forderungen, die die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Schuldentilgung bzw. -begleichung verlangen, wie z.B.

- die Rückzahlung an den Staat
- oder an ein dem Recht des Staates unterliegendes Institut, aufgrund eines der Gemeinde oder einem anderen Repräsentanten der

Allgemeinheit zugewiesenen Betrages

- oder auch die Begleichung einer nicht monetären Verfügungsberechtigung,

besteht somit keine Berechtigung, wenn die Verwendung der Widmung entspricht.

Da die nicht widmungsgemäße Verwendung die Veruntreuung der Mittel bedeutet, würde zudem noch jede unbegründete Forderung zusätzlich den unbegründeten, also falschen Verdacht der Untreue zum Ausdruck bringen.

Zum Beweis der Tatsache, dass Städten, Kommunen und sonstigen Repräsentanten der Allgemeinheit mit hoheitlichen Befugnissen - bis hin zu den Staaten, bei widmungsgemäßem Gebrauch ihres Bestandes, nämlich zum Wohl der Allgemeinheit, nichts anzulasten ist, und zwar weder eine finanzielle, noch eine sonstige Schuld, wird unter II. Rechtliche Grundlagen an die rechtlichen Grundlagen im Gesamtzusammenhang erinnert, auf denen diese Tatsache beruht. Die Bedeutung der Gesamtzusammenhänge und Definitionen der hierzu relevanten Begriffe ergeben sich aus dem Gesetz, wie im folgenden Abschnitt II. Rechtliche Grundlagen logisch hergeleitet wird.

II. Rechtliche Grundlagen

Wesentliche Begriffsbestimmungen

1.) Die Staatsgewalt

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 20(1) GG). Der Staat repräsentiert das Volk in der Ausübung der Staatsgewalt. Ihre Ausübung ist dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet. Der Staat ist verpflichtet, die Widmungsmäßigkeit zu garantieren. Er ist daher in der Ausübung der Staatsgewalt dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet. Das bedeutet auch die Verpflichtung, ihrem Wesen in nichts entgegengustehen.

Über die Ausübung der Staatsgewalt hinaus, stehen den Staaten und hoheitlichen Gewalten keine Rechte zu. Somit ist das Volk die einzige legitime Rechtsquelle. Mit anderen Worten, eine andere Rechtsquelle als die des Volkes gibt es nicht. Was also nicht als Recht vom Volk ausgeht, kann auch nicht berechtigterweise vom Staat als Recht ausgehen und darf nicht von den Repräsentanten der Staatsgewalt als Recht befunden werden (Untreue). Recht, also alle Rechtsnormen, insbesondere Gesetze müssen auf das Volk zurückführbar sein.

Nur unter dieser Voraussetzung können Gesetze eine rechtlich zulässige Wirkung entfalten, und zwar nur dann, wenn die damit geschützten Rechte dem Wohle der

Allgemeinheit dienen und entsprechen. Andernfalls ist ihre Wirkung rechtlich unzulässig. Denn der Staat ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet.

Damit, dass der Staat in der Ausübung allen Rechts dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet ist, ist er an das Wesen der Allgemeinheit gebunden. Es ist demnach für seine Repräsentanten unzulässig, dem Wesen der Allgemeinheit entgegenzustehen (Untreue).

Der Staat ist Repräsentant der Allgemeinheit. Das geht u.a. aus dem Wesen der Rechtsstaatlichkeit hervor, dem gemäß er dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet und damit an ihr Wesen gebunden ist.

Der Staat repräsentiert also in der Ausübung der Staatsgewalt gleichermaßen das Volk als auch die Allgemeinheit, deren Wohl er verpflichtet ist und deren Wesen er folglich zu entsprechen hat.

Schon daraus geht logisch hervor, dass das Wesen des Volkes dem der Allgemeinheit in nichts entgegenstehen kann. Das bedeutet, dass sich Volk und Allgemeinheit rechtlich gesehen absolut entsprechen. Dass die Vermutung eines wesentlichen Unterschiedes zwischen Volk und Allgemeinheit mit den rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar und somit unzulässig ist, geht unwiderlegbar aus den rechtlichen Gesamtumständen hervor, wie weiter unten noch hergeleitet werden wird (siehe II. 2. Das Volk).

Das vorausgesetzt, geht alle vom Volk ausgehende Staatsgewalt gleichermaßen von der Allgemeinheit aus, womit gleichermaßen alles Recht des Staates, und damit der gesamte rechtliche Bestand des Staates von der Allgemeinheit ausgeht, und damit auch alle sich daraus ergebenden materiellen und nicht materiellen Folgen (Früchte).

Die Ausübung der Staatsgewalt erfolgt durch die Repräsentanten des Staates, die, gleichermaßen wie der Staat, die Allgemeinheit repräsentieren. Diese sind daher mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Repräsentanten der Allgemeinheit.

Da die Ausübung der Staatsgewalt und der ihnen verliehenen Befugnisse dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet ist, sind die damit ausgestatteten Repräsentanten schon durch diese Widmung in besonderer Weise dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet und rechtlich an das Wesen der Allgemeinheit gebunden. Das gebietet ihnen darüber hinaus die Pflicht zur Treue zum Verfassungsgeber (nämlich dem Volk (s. Art. 20 (1) GG), das im Wesentlichen der Allgemeinheit entspricht (s. II. 2. Das Volk)) und die Pflicht zur Treue zum Staat (der verpflichtet ist, den widmungsgemäßen Gebrauch seiner Rechte und die widmungsgemäße Ausübung hoheitlicher Befugnisse zu garantieren.)

Als unvereinbar mit der Widmung staatlicher und hoheitlicher Befugnisse, ist es für damit ausgestattete Repräsentanten daher unzulässig, dem Wesen der Allgemeinheit in irgendetwas entgegenzustehen oder solche Interessen zu vertreten oder gewähren zu lassen.

Denn das ist geeignet, das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen. Bei einer entsprechenden Institution kann es sich demnach prinzipiell nicht um eine, mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Institution handeln, sondern nur um eine ohne hoheitliche Gewalt. Dieser steht folglich der Anspruch, Gewalt auszuüben, nicht zu. Jede in einem solchen Falle angedrohte oder ausgeübte Gewalt kommt der unrechten Gewaltherrschaft / Tyrannei gleich.

2.) Das Volk

Vom Volk geht alle Staatsgewalt aus. Damit ist das Volk der Verfassungsgeber. Dasselbe, was für den Verfassungsgeber zutrifft, trifft somit für das Volk zu. Alle Staatsgewalt ist dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet. Der durch das Volk repräsentierte Verfassungsgeber repräsentiert damit die Allgemeinheit. Der Staat ist dem Wesen des Verfassungsgebers verpflichtet, der durch das Volk repräsentiert wird, und gleichermaßen dem Wesen der durch den Verfassungsgeber repräsentierten Allgemeinheit.

Ebenso, wie die staatliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden sind (s. Art. 1 (3) GG), ist der Staat an das Wesen des Verfassungsgebers gebunden und ihm zur Treue verpflichtet, ebenso, wie alle staatlichen Organe und Repräsentanten hoheitlicher Befugnisse.

Schon daraus, dass alle Staatsgewalt und deren Widmung zum Wohl der Allgemeinheit vom Volke als dem Verfassungsgeber ausgeht, geht hervor, dass das Volk die Allgemeinheit repräsentiert, dem Wesen der Allgemeinheit somit in allem entspricht, in nichts entgegensteht und damit auch rechtlich von der Allgemeinheit nicht zu unterscheiden, sondern als ihr rechtlich gleichgestellt zu betrachten ist (vergl. Art. 3 GG). Das wäre nur dann anders, wenn das Volk nicht die Allgemeinheit, bzw. das ihr immanente Wesen repräsentieren würde, sondern folglich ein ihr entgegenstehendes. Diese Vermutung ist jedoch als unvereinbar mit den rechtsstaatlichen Prinzipien auszuschließen.

Denn wäre das der Fall, dann würde zwingend auch alle vom Volk ausgehende Staatsgewalt dem Wesen der Allgemeinheit entgegenstehen und damit auch ihrem Wohl (denn vom Volk kann nur ausgehen, was seinem Wesen entspricht).

Damit steht also jede Berechtigung dazu, das Volk anders als die Allgemeinheit und ihr nicht rechtlich gleichgestellt zu betrachten, den rechtsstaatlichen Prinzipien als unvereinbar entgegen, geht eine solche Berechtigung in Ermangelung einer Rechtsgrundlage aus nichts hervor, ist diese Betrachtungsweise somit unzulässig und darf staatliches Handeln und die Ausübung hoheitlicher Befugnisse nicht auf der unzutreffenden Vermutung begründet sein, dass das Volk der Allgemeinheit nicht rechtlich gleichgestellt sei.

Vielmehr käme eine solche Vermutung der Erklärung gleich, dass jede Androhung oder Anwendung von Gewalt durch die Obrigkeit dem Wohl der Allgemeinheit prinzipiell entgegenstehen würden, es sich dabei folglich um unrechte Gewalt gegen die Allgemeinheit und gegen ihr Wohl handeln müsse, was nichts

anderes bedeuten würde als dass das Wesentliche einer unrechten Gewaltherrschaft und Tyrannei erfüllt wäre. Dieser Vermutung Ausdruck zu verleihen, ist unzulässig und steht insbesondere Trägern staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse nicht zu (Untreue und Verrat gegen den Staat), da diese sich ohne gesetzlichen Zwang durch die Annahme ihrer Funktion dem Staat und damit auch dem Verfassungsgeber durch Abgabe einer Willenserklärung verpflichtet haben. Es steht insbesondere ihnen daher nicht zu, ihrem Handeln etwas anderes vorauszusetzen, als die rechtliche Gleichstellung des Volkes und seiner Repräsentanten mit der Allgemeinheit, womit es ihnen auch nicht zusteht, zwischen sich und dem Volk und seinen Repräsentanten ein anderes Rechtsverhältnis zu Grunde zu legen, als es dem Verhältnis des Staates in Bezug auf die Allgemeinheit entspricht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass jedes Handeln von Trägern staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse, das auf der Vermutung beruht, das Volk sei der Allgemeinheit aus rechtlicher Sicht nicht gleich, nichts anderes zum Ausdruck bringt, als die Erklärung, dass die sich so Erklärenden im Namen der zuständigen Obrigkeit an der Ausübung unrechter Gewalt gegen die Allgemeinheit beteiligen (Untreue gegen den Verfassungsgeber). Das geht aus logischen Gründen mit der Erklärung einher, dass es sich auch bei der Obrigkeit, in deren Dienst der Erklärende steht, um eine unrechte Gewaltherrschaft und Tyrannei handeln müsse (Untreue und Verrat gegen den Staat), womit jede Eignung des sich so Erklärenden dazu, den Staat zu repräsentieren, staatliche Gewalt und hoheitliche Befugnisse widmungsgemäß und getreu dem Wesen des Verfassungsgebers auszuüben und dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen, ausgeschlossen ist. Da der Staat verpflichtet ist, den widmungsgemäßen Gebrauch staatlicher und hoheitlicher Gewalt zu garantieren, wäre in diesem Fall die Notwendigkeit gegeben, von Amts wegen alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um Missbrauch erfolgreich zu vermeiden.

Ein wesentlicher und rechtlicher Unterschied von Volk und Allgemeinheit ist nicht mit den rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar. Die Unterstellung eines solchen darf daher in keiner Weise aus staatlichem und hoheitlichem Handeln hervorgehen, weder durch Erklärung eines dem Staat, den rechtsstaatlichen Prinzipien, dem Verfassungsgeber und dem Wohl der Allgemeinheit Verpflichteten, noch daraus, dass sein Handeln auf der Vermutung der mangelnden rechtlichen Gleichstellung beruht.

Die Anerkennung der Identität des Volkes mit der Allgemeinheit ist demnach eine unverzichtbare Grundlage des Rechtsstaats.

Denn diese zu negieren ist nicht möglich, ohne nicht damit gleichzeitig auch die Entsprechung des Staates mit den rechtsstaatlichen Prinzipien zu negieren, wenn auch nur indirekt mit der Behauptung, das Volk sei nicht mit der Allgemeinheit identisch.

Es kann daher zusammenfassend festgehalten werden, dass das Volk und die Allgemeinheit auch, und insbesondere aus der Sicht des Staates und seiner Repräsentanten in ihrem Wesentlichen identisch sind (weiteres dazu unter II. Ziffer 2.) und

dass der Staat zum Volk - und damit auch zu jedem einzelnen seiner Repräsentanten, im selben Verhältnis steht, wie zur Allgemeinheit.

Mithin ist es also dem Rechtsstaat und seinen Repräsentanten immanent, das Wesen, das mit den Begriffen Volk und Allgemeinheit zum Ausdruck kommt, als identisch zu achten und ihnen gleichermaßen zu deren Wohl verpflichtet zu sein.

Die Umstände, die sich ergeben würden, wenn staatliche Repräsentanten in ihren Handlungen dem Wesen und Wohl der Allgemeinheit nicht entsprechen würden, werden in Ziffer 6 näher betrachtet. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn diese es unternähmen, sich mit einem Repräsentanten des Volkes oder einem sonstigen Repräsentanten der Allgemeinheit in ein anderes Verhältnis zu setzen, als es ihnen in Bezug auf die Allgemeinheit zusteht.

3.) Gemeinwohl

Das Gemeinwohl ist das Wohl der Allgemeinheit. Was ihrem Wesen entspricht, steht ihrem Wohl nicht entgegen. Was ihrem Wesen entgegensteht, steht auch ihrem Wohl entgegen. Der gesamte Bestand des Staates geht vom Volke aus und ist dem Gemeinwohl gewidmet. Dazu gehören nicht nur alles Recht des Staates, nämlich der rechtliche Bestand, sondern auch der sachliche und personelle Bestand, die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit und die wirtschaftlichen Güter. Insbesondere sind sowohl die Ausübung allen Rechts des Staates, als auch die Erfüllung aller damit einhergehenden staatlichen Pflichten durch den Staat und seine Organe dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet.

4.) Das Wesen der Allgemeinheit und das Allgemeingut

Das Wesentliche des Allgemeinen, bzw. der Allgemeinheit ist es, ausnahmslos alles und jeden zu umfassen und nichts bzw. niemanden auszuschließen.

Das Wesen der Allgemeinheit und ihrer Repräsentanten ist und besteht unabhängig von persönlichen, nationalen, ethnischen, rassischen, religiösen oder sonstigen Kriterien. Weder lässt es sich durch solche oder sonstige Kriterien begrenzen, noch unterliegt es irgendwelchen daraus hervorgehenden Beschränkungen, womit auch die Repräsentanten der Allgemeinheit diesen Beschränkungen nicht unterliegen und auch von der staatlichen Gewalt nicht unterworfen werden dürfen. Denn:

Die Allgemeinheit ist die übergeordnete Einheit, der die Staatsgewalt verpflichtet ist.

In Entsprechung mit dem Wesen der Allgemeinheit sind unabhängig von deren Glauben, Wesen und Bekenntnis weder Staat, noch Volk, noch Einzelner noch

sonstige Minderheiten (als Gegenbegriff zur Allgemeinheit) anders zu betrachten oder in ein anderes Verhältnis bzw. Rechtsverhältnis zu setzen, als es dem Verhältnis in Bezug auf die Allgemeinheit entspricht.

Das dennoch zu unternehmen, ist insbesondere für die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Repräsentanten der Allgemeinheit unzulässig. Denn diese sind schon aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Staat verpflichtet, dem Wesen der Allgemeinheit in nichts entgegenzustehen, da die Ausübung hoheitlicher Befugnisse dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet ist und der Staat den widmungsgemäßen Gebrauch garantiert. Dem Wesen und damit auch dem Wohl der Allgemeinheit entgegenzustehen, dem die Ausübung hoheitlicher Befugnisse gewidmet ist, würde auch dem widmungsgemäßen Gebrauch hoheitlicher Befugnisse entgegenstehen (Missbrauch).

Alles was von der Allgemeinheit ausgeht, sowie alles, was ihrem Wohl gewidmet ist, ist Allgemeingut.

Die Allgemeinheit ist die allem übergeordnete Einheit. Damit gibt es nichts, was nicht von ihr ausgeht und geht alles Recht und Gut von ihr aus.

Alle Staatsgewalt und alles Recht des Staates, sowie sein gesamter Bestand sind Allgemeingut.

Dieser ist dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet. Alle Staatsgewalt und folglich alles Recht des Staates gehen vom Volke aus, das die Allgemeinheit repräsentiert und das an das Wesen der Allgemeinheit gebunden ist (weiter oben unter II.2. Das Volk).

Sowohl die nicht materielle als auch die materielle Wirkung aus dem Recht sind die Früchte. Damit, dass alles Recht des Staates von der Allgemeinheit ausgeht, gehen folglich auch all seine Früchte von der Allgemeinheit aus. Sie gehören zum Bestand des Staates und Ihr Gebrauch ist dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet und somit gleichermaßen dem Wohl eines jeden. Auch diese Früchte sind somit Allgemeingut.

Allgemeingut ist nicht handelbar, nicht verhandelbar und nicht veräußerlich, damit auch nicht tauglicher Gegenstand eines profitablen Rechtsgeschäftes.

Denn sein Gebrauch, sein Nutzen und seine Früchte sind dem Wohl der Allgemeinheit und damit gleichermaßen jedem ihrer Repräsentanten gewidmet, und zwar vollkommen unabhängig von persönlichen, nationalen, ethnischen oder sonstigen Kriterien. Die Verpflichtung, den widmungsgemäßen Gebrauch zu garantieren, obliegt dem Staat, und damit auch die Berechtigung zur Kontrolle der Verteilung der wirtschaftlichen Güter.

Jeder Vorbehalt betreffend die Verteilung, den Gebrauch, den Nutzen und die Früchte von Allgemeingut, der die Allgemeinheit oder einen ihrer Repräsen-

tanten zumindest teilweise ausschließt, dient hingegen nicht dem Wohl der Allgemeinheit, sondern der einseitigen Vorteilsnahme zu ihren Lasten (Gewinnerzielungsabsicht, Bereicherung). Es handelt sich somit dabei nur um vermeintliche Rechte, die von der hoheitlichen Gewalt nicht zu gestatten sind.

Denn es obliegt den mit hoheitlichen Befugnissen und staatlicher Gewalt ausgestatteten Repräsentanten, dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegenzustehen und den widmungsgemäßen Gebrauch des Allgemeinguts zu garantieren. Die Kontrolle der Verteilung wirtschaftlicher Güter zum Wohl der Allgemeinheit und gleichermaßen zum Wohl ihrer Repräsentanten obliegt daher dem Staat (BayVerf. Art 152).

Allgemeinrecht und Allgemeingut sind nicht verhandelbar, unveräußerlich, und nicht handelbar. Diese unterliegen nicht dem Recht des Staates und nicht seinem Eigentum oder Besitz. Vielmehr ist alle staatliche Gewalt der Allgemeinheit darin verpflichtet, den widmungsgemäßen Gebrauch des Allgemeingutes zu garantieren. Allgemeingut ist schon aus diesem rechtlichen Grund nicht, auch nicht teilweise, als Besitz einer wie auch immer gearteten Minderheit auszuweisen.

Die Allgemeinheit ist die übergeordnete Einheit, deren Wohl der Staat gewidmet ist und von der (repräsentiert durch das Volk) alles Recht des Staates ausgeht. Die Ausübung der von der Allgemeinheit ausgehenden Rechte (alle Staatsgewalt) ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet und damit verpflichtet, der Allgemeinheit zu Gunsten ihres Wohles zu dienen und folglich ihrem Wesen zu entsprechen. Damit ist alle Staatsgewalt an das Wesen der Allgemeinheit gebunden und ihm somit verpflichtet und ist der Staat der Verpflichtete der Allgemeinheit

Dass umgekehrt die Allgemeinheit dem Wesen des Staates verpflichtet sei, dass sie ihm also auch dann Entsprechung zu leisten habe, wenn von ihm Bestimmungen ausgehen, die dem Wesen und Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen (Vorbehalte, Beschränkung), ist hingegen rechtlich nicht haltbar, da mit der Rechtsordnung und den rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar.

Da es dem Wesen der Allgemeinheit entgegensteht, einen Staat, ein Volk, einen Einzelnen oder eine Gruppe in der Gesellschaft oder eine sonstige Minderheit von der Allgemeinheit oder von dem, was von ihr ausgeht und ihr gewidmet ist, auszuschließen, entspricht das auch nicht dem Wesen ihrer Repräsentanten und steht das insbesondere jenen nicht zu, die mit staatlicher Gewalt und hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind. Denn ihre Ausübung ist dem Wohle der Allgemeinheit verpflichtet, womit ihre Repräsentanten an das Wesen der Allgemeinheit gebunden sind. Dem entgegenzustehen, ist mit dem Wesen der Hoheits- und Staatsgewalt unvereinbar und bedeutet den Missbrauch der damit einhergehenden Befugnisse.

5.) Was dem Wesen der Allgemeinheit entgegensteht

Was dem Wesen der Allgemeinheit (siehe dazu oben unter Ziffer 4 Das Wesen der Allgemeinheit und das Allgemeingut) nicht entspricht, steht ihm entgegen und wendet sich somit gegen ihr Wesen und damit auch gegen ihr Wohl und gleichermaßen gegen das Wesen und Wohl ihrer Repräsentanten (derer auch der Staat einer ist). Was aber dem Wesen und Wohl der Allgemeinheit nicht dienen kann, kann nicht das Recht des Staates sein und folglich auch nicht als Recht vom Staat ausgehen (es kann nur weitergegeben werden, was zuvor auch erworben wurde). Denn alles Recht des Staates ist dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet und verpflichtet. Andere Rechte stehen ihm nicht zu.

Da alles Recht des Staates vom Volke ausgeht und dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet ist, geht daraus hervor, dass das Volk als Verfassungsgeber die Allgemeinheit repräsentiert und ihrem Wesen entspricht (siehe Herleitung unter Ziffer 2 Das Volk). Andernfalls könnte auch das vom Volk ausgehende Recht dem Wesen der Allgemeinheit und ihrem Wohl nicht entsprechen und ihm nicht dienen.

Wer oder was dem Wesen der Allgemeinheit nicht oder teilweise nicht entspricht, ist in Ermangelung der Entsprechung mit dem Wesentlichen der Allgemeinheit nicht dazu in der Lage, die Allgemeinheit zu repräsentieren und folglich auch nicht dazu in der Lage, den Staat zu repräsentieren. Denn der Staat ist ein mit hoheitlicher und staatlicher Gewalt ausgestatteter Repräsentant der Allgemeinheit.

Wer oder was also dem Wesen und Wohl der Allgemeinheit entgegensteht, steht darüber hinaus auch dem Widmungszweck und Wesen aller hoheitlichen und staatlichen Gewalt entgegen (der es ist, dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen) und damit auch jeder Eignung dazu, mit staatlicher Gewalt und hoheitlichen Befugnissen ausgestattet zu sein.

Dem Wesen der Allgemeinheit und ihrer Repräsentanten steht es u.a. entgegen, den Einzelnen oder eine Gruppe in der Gesellschaft oder eine sonstige Minderheit von sich auszuschließen oder als von sich ausgeschlossen zu betrachten. Was dem Wesen der Allgemeinheit entgegensteht, ist aus rechtlichen Gründen für die mit hoheitlicher und staatlicher Gewalt ausgestatteten Repräsentanten unzulässig, da diese schon aufgrund der Widmung hoheitlicher und staatlicher Gewalt dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet sind und damit verpflichtet, ihrem Wesen nicht entgegenzustehen.

6.) Die Repräsentanz der Allgemeinheit

Die Allgemeinheit ist die übergeordnete Einheit, deren Wohl alle Staatsgewalt gewidmet ist und deren Wesen der Staat folglich verpflichtet ist, da jeder Mangel an Entsprechung mit dem Wesen der Allgemeinheit ihrem Wohl entgegensteht. In Entsprechung mit dem Wesen der Allgemeinheit ist jeder gleichermaßen als Repräsentant der Allgemeinheit zu betrachten und damit als ihr rechtlich gleichgestellt.

Da alle Staatsgewalt dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet und ihre Ausübung dem Wesen der Allgemeinheit verpflichtet ist, geht eine Berechtigung des Staates zur Bestimmung und Kontrolle des Wesens der Allgemeinheit aus nichts hervor und geht der Gebrauch staatlicher Gewalt zu dem Zweck, das Wesen der Allgemeinheit und ihrer Repräsentanten ihrer Bestimmung zu unterwerfen oder zu verpflichten über die Widmung hinaus (Missbrauch der Staatsgewalt, Ausübung unrechter Gewalt).

Dem Staat obliegt vielmehr die Verpflichtung, den widmungsgemäßen Gebrauch staatlicher Gewalt zum Wohl der Allgemeinheit zu garantieren. Er ist damit unmittelbar dem Verfassungsgeber und mittelbar der Allgemeinheit verpflichtet, da der Verfassungsgeber die Allgemeinheit repräsentiert. Nicht aber sind umgekehrt Verfassungsgeber und die durch ihn repräsentierte Allgemeinheit Verpflichtete gegenüber dem Staat.

Damit, dass schon aus rechtlichen Gründen die Allgemeinheit nicht als Verpflichteter in Frage kommt, kommen folglich auch ihre Repräsentanten nicht als Verpflichtete des Staates in Frage, jedoch nur dann nicht, wenn diese nicht mit hoheitlichen Befugnissen und staatlicher Gewalt ausgestattet sind.

Denn die Annahme der durch den Staat verliehenen Gewalt (staatliche Gewalt), die freiwillig erfolgt, erzeugt die rechtliche Verpflichtung unmittelbar gegenüber dem Staat, diese Gewalt widmungsgemäß zum Wohl der Allgemeinheit auszuüben, aber nicht anders, was der Verpflichtung gleich kommt, dem Wesen der Allgemeinheit in nichts entgegenzustehen und in allem zu entsprechen.

Diese Verpflichtung der Träger staatlicher Gewalt gegenüber dem Staat ergibt sich aus der Widmung aller Staatsgewalt zum Wohl der Allgemeinheit und daraus, dass dem Staat gegenüber dem Verfassungsgeber die Verpflichtung obliegt, den widmungsgemäßen Gebrauch dieser Gewalten zu garantieren. Diese Verpflichtung des Staates gegenüber dem Verfassungsgeber ergibt sich wiederum daraus, dass alles Recht des Staates vom Volk als dem Verfassungsgeber ausgeht (vergl. Art. 20 GG), der die Allgemeinheit repräsentiert. Damit besteht die Verpflichtung des Staates gegenüber dem durch das Volk repräsentierten Verfassungsgeber und ist diese zum Wohl der durch den Verfassungsgeber repräsentierten Allgemeinheit zu erfüllen. Aus der dem Staat obliegenden Verpflichtung, den widmungsgemäßen Gebrauch aller staatlichen Gewalt zu garantieren, geht auch seine Berechtigung gegenüber den mit staatlicher Gewalt ausgestatteten Repräsentanten hervor, die Ausübung staatlicher Gewalt und hoheitlicher Aufgaben zu kontrollieren und ggf. die zur Abhilfe von Missständen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, womit die Ausübung staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse der Kontrolle und Gerichtsbarkeit des Staates unterliegt, der dem Verfassungsgeber in der Ausübung seiner Aufgaben verpflichtet ist und damit auch der durch den Verfassungsgeber repräsentierten Allgemeinheit.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dem Staat obliegt gegenüber dem Verfassungsgeber die Verpflichtung, der Allgemeinheit zu deren Wohl verpflichtet zu sein und den widmungsgemäßen Gebrauch aller staatlichen Gewalt zu garantieren, die dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet ist. Damit obliegt ihm auch die Verpflichtung, dem Wesen der Allgemeinheit in nichts entgegenzustehen.

Er ist somit im Rahmen dieser Verpflichtung einerseits der Verfügungsberechtigte gegenüber den Trägern staatlicher Gewalt und andererseits der Verpflichtete gegenüber dem Volk als dem Verfassungsgeber und der durch ihn repräsentierten Allgemeinheit. Diese unterliegen somit nicht der staatlichen Kontrolle und Gerichtsbarkeit.

Damit geht eine Berechtigung dazu, mittels staatlicher Gewalt über die Allgemeinheit oder ihre Repräsentanten zu verfügen oder über ihr Wesen zu bestimmen, nicht hervor. Vielmehr entbehrt es für diese Berechtigung jeder rechtlichen Grundlage und schließt darüber hinaus jeder Mangel an Entsprechung mit der Widmung aller staatlichen Gewalt jede Möglichkeit aus, staatliche Gewalt über die Allgemeinheit zu verfügen.

Da es dem Wesen der Allgemeinheit entgegensteht, jemanden auszuschließen oder als von der Allgemeinheit ausgeschlossen und dieser rechtlich nicht gleichgestellt zu betrachten, sei es einen Einzelnen oder eine Gruppe in der Gesellschaft oder eine sonstige Minderheit, steht das auch den Trägern staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse nicht zu. Denn jeder Mangel an Entsprechung mit dem Wesen der Allgemeinheit steht ihrem Wohl entgegen und schließt dieser folglich den widmungsgemäßen Gebrauch staatlicher Gewalt aus. Da der nicht widmungsgemäße Gebrauch staatlicher Gewalt nichts anderes ist, als die Ausübung unrechter Gewalt, die vermeintlich im Namen des Staates erfolgt, wäre damit jede Eignung ausgeschlossen, den Staat zu repräsentieren und wäre darüber hinaus der Tatbestand des Amtsmissbrauches und der Untreue eines Trägers staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse von Amts wegen zu prüfen, wenn dieser die Auffassung vertreten würde, dass ein Einzelner oder eine Gruppe in der Gesellschaft oder eine sonstige Minderheit als von der Allgemeinheit ausgeschlossen und als dieser nicht rechtlich gleichgestellt zu betrachten sei.

Da die Repräsentanten staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse der Widmung zum Wohl der Allgemeinheit verpflichtet sind und damit verpflichtet, ihrem Wesen zu entsprechen, sind diese in Entsprechung mit dem Wesen der Allgemeinheit daher verpflichtet, niemanden als von ihr ausgeschlossen oder als ihr rechtlich nicht gleichgestellt zu betrachten, weder einen Einzelnen oder eine Gruppe in der Gesellschaft oder eine sonstige Minderheit, da das als Untreue gegen den Verfassungsgeber unzulässig ist; und zwar selbst in Bezug auf einen Einzelnen oder eine Gruppe in der Gesellschaft oder eine sonstige Minderheit, wenn deren individuelles Bekenntnis dem Wesen und Glauben der Allgemeinheit entgegenstehen sollte. Auch in diesem Falle ist alle staatliche Gewalt verpflichtet, dem Wesen der Allgemeinheit zu entsprechen und nicht dazu berechtigt, jemanden anders als die Allgemeinheit zu betrachten oder sich mit ihm in ein

anderes Verhältnis zu setzen, als es dem Staat in Bezug auf die Allgemeinheit zusteht. Denn gemäß dem Wesen der Allgemeinheit, an das der Staat auch in diesem Fall gebunden ist, ist niemand als von der Allgemeinheit ausgeschlossen und als rechtlich von ihr zu unterscheiden zu betrachten, da das dem Wesen der Allgemeinheit nicht entspricht.

Damit, dass der Staat die Allgemeinheit repräsentiert, ist er naturgemäß und auch rechtlich an ihr Wesen gebunden, denn zum Vergleich: Nur das Wesen eines Apfels ist dazu in der Lage, Äpfel zu repräsentieren.

Im Falle der mangelnden Entsprechung eines Repräsentanten des Staates mit dem Wesen der Allgemeinheit wäre, wie bereits gesagt, bereits aufgrund dessen die Notwendigkeit für den Staat gegeben, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um den ursprünglich von der Rechtsordnung gewollten Zustand wiederherzustellen, der es ist, de Wesen der Allgemeinheit nicht entgegenzustehen. Denn dem Staat obliegt die Verpflichtung, den widmungsgemäßen Gebrauch des gesamten Bestandes des Staates zu garantieren und damit auch den widmungsgemäßen Gebrauch aller Staatsgewalt. Da folgt bereits daraus, dass der gesamte rechtliche Bestand des Staates vom Verfassungsgeber ausgeht, der die Allgemeinheit repräsentiert, womit der gesamte Bestand von der Allgemeinheit ausgeht.

Im Falle, dass die zuständigen staatlichen Stellen aber nicht willens oder nicht dazu in der Lage sein würden, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig durchzuführen und die Allgemeinheit in der Wahrnehmung ihrer Rechte hinreichend zu repräsentieren, käme das der durch sie erfolgenden Erklärung der Beendigung des Dienstverhältnisses gleich und damit der Freistellung von den damit einhergehende Pflichten und Befugnissen. Das würde die Repräsentanz der Allgemeinheit durch den Staat beenden.

7.) Der Staat

Der Staat ist eine aus der Allgemeinheit hervorgehende, dem Wohl der Allgemeinheit gewidmete und der Allgemeinheit sich verpflichtet habende, somit allgemeinnützige Institution, die sich ohne fremden Zwang verpflichtet, Allgemeingut so zu verwalten, dass sein Gebrauch gleichermaßen dem Wohle der Allgemeinheit dient. Alles Recht des Staates und seine Ausübung dienen allein diesem Zweck.

Der Staat ist Teil der Allgemeinheit und jener Teil der Allgemeinheit, der sich öffentlich dazu bekennt, die Allgemeinheit zu repräsentieren und das Allgemeingut widmungsgemäß, nämlich so zu verwalten, dass sein Gebrauch dem Gemeinwohl dient.

Alles Recht des Staates geht vom Volke aus. Die Rechtsausübung ist dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet. Davon ist naturgegeben auch das Recht der Verwendung von wirtschaftlichen Gütern und Zahlungsmitteln nicht ausgeschlossen.

Der Staat ist jedoch keinesfalls als Eigentümer, Besitzer oder eigenmächtiger Verwalter der Allgemeinheit oder des Allgemeingutes oder eines von deren Bestandteilen zu betrachten, sondern als Besitzdiener.

8.) Rechtsverhältnisse betreffend Schuld, Haftung und Pflicht

Den Repräsentanten des Staates und seinen Organen obliegt es, dafür zu garantieren, dass die staatliche Gewalt widmungsgemäß im Sinne der Rechtsordnung und dem Wohl der Allgemeinheit gebraucht wird, wobei die Entsprechung mit der Rechtsordnung, der widmungsgemäße Gebrauch staatlicher Gewalt und das Allgemeinwohl untrennbar miteinander einhergehen.

Was umgekehrt dem Allgemeinwohl entgegensteht, steht somit auch gleichermaßen der Rechtsordnung und dem widmungsgemäßen Gebrauch der Staatsgewalt entgegen.

Differenzen und Disparitäten, die der Allgemeinheit durch Träger hoheitlicher und staatlicher Gewalt angelastet werden sollen, wie das bei Staatsschulden, Gemeindeschulden etc. der Fall ist, stehen dem Wohl der Allgemeinheit entgegen. Ihre Feststellung kommt damit der Feststellung gleich, dass die ihnen zu Grunde liegenden Verhältnisse der Rechtsordnung nicht entsprechen und dass der Widmung staatlicher Gewalt somit nicht entsprochen ist. Denn da der Gebrauch aller Staatsgewalt dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet ist, entsteht der Allgemeinheit bei widmungsgemäßigem Gebrauch keine Schuld.

Auch die Folgen des nicht widmungsgemäßen Gebrauchs staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse sind der Allgemeinheit nicht anzulasten, insbesondere nicht durch staatliche Gewalten, und zwar schon deshalb nicht, weil das über die Widmung staatlichen Handelns hinausgeht.

Denn eine rechtliche Grundlage dazu, die Allgemeinheit oder einen ihrer Repräsentanten für staatliches Handeln oder für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und deren Folgen in Haftung zu nehmen, wäre nur dann gegeben, wenn alles Recht der Allgemeinheit vom Staat ausginge, wenn dieser also der Urheber allen Rechtes der Allgemeinheit wäre. Dann nämlich müsste die Allgemeinheit für den Umgang, den Gebrauch und für die Ausübung der vom Staat und seinen Organen ausgehenden Rechte gegenüber dem Staat haften und folglich auch für deren materielle Folgen.

Denn der Nutzer eines Rechtes haftet gegenüber dem Urheber für den widmungsgemäßen Gebrauch.

Im Sinne der Rechtsordnung geht aber nicht alles Recht der Allgemeinheit vom Staat aus, sondern umgekehrt. Alle Staatsgewalt und damit alles Recht des Staates geht prinzipiell von der Allgemeinheit aus, da diese vom Volk als dem Verfassungsgeber repräsentiert wird (vergl II. Ziffer 2 und 6).

Dass der Urheber eines Rechtes, hier die Allgemeinheit, für den widmungsgemäßen Gebrauch des Rechts durch einen Nutzer, diesem gegenüber haftet, ist hingegen vom Gesetz nicht vorgesehen. Auch wäre das paradox. Denn der Urheber eines Rechtes müsste dann den Nutzer für den Gebrauch des vom Urheber ausgehenden Rechtes bezahlen und darüber hinaus dem Erwerber ggf. jeden Schaden ersetzen, den dieser durch den Missbrauch des erworbenen Rechts verschuldet hat.

Im Beispiel müsste dann der Vermieter dem Benutzer eines Mietgegenstandes (Mieter) die Miete begleichen / bezahlen und müsste der Vermieter dem Benutzer den Wert des Mietgegenstandes ersetzen, wenn der Mieter die Zerstörung des Mietgegenstandes veranlasst hätte.

Für den Gebrauch eines erworbenen Rechtes haftet umgekehrt der Nutzer gegenüber dem Urheber.

Nicht die Allgemeinheit haftet rechtlich also für den Umgang mit dem von ihr als dem Volk ausgehenden Recht des Staates, sondern der Staat haftet dafür, dass der Erfolg dem Wohl der Allgemeinheit entspricht.

Rechtlich gesehen haftet nicht die Allgemeinheit gegenüber den staatlichen Organen für die von staatlichen Organen ausgehenden Maßnahmen, die dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet sind, wenn diese sich als Disparitäten zum Schaden der Allgemeinheit auswirken, da es keine rechtliche Grundlage dafür gibt. Denn das bedeutet den nicht widmungsgemäßen Gebrauch staatlicher Rechte.

Haften müsste der Staat. Dieser kann jedoch nicht mit etwas anderem haften, als mit dem Recht des Staates, dessen Gebrauch ihm jedoch nicht für eigene Zwecke zusteht, da alles Recht des Staates vom Volke ausgeht und dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet ist. Würde er dennoch die ihm verliehenen Rechte zu eigenen Haftungszwecken verwenden, würde das ebenso dem widmungsgemäßen Gebrauch entgegenstehen (Untreue). Demnach ist niemand dazu in der Lage, oder dazu geeignet, zu haften. Jedoch fallen damit die dem Staat verliehenen Rechte wegen nicht widmungsgemäßen Gebrauch (Missbrauch) zurück an das Volk, von dem diese ausgehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Grundlagen, auf welchen ein Handeln beruht, das zu Disparitäten und Differenzen zu Lasten der Allgemeinheit führt, nicht mit der Rechtsordnung vereinbaren. Diesem Handeln fehlt damit die rechtliche Grundlage, womit dieses unzulässig ist. Das offenkundig zu Grunde gelegte Bestehen einer allgemeine Schuld- bzw. Schuldenlast belegt ebenso offenkundig die Unvereinbarkeit des, diesen Disparitäten zugrundeliegenden Handelns mit der Rechtsordnung; nämlich schon damit, dass diese Disparitäten in Form von Staats-, Kommunal-, oder sonstigen Schulden, sich zu Lasten der Allgemeinheit auswirken. Denn die Ausübung staatlicher Rechte und hoheitlicher Befugnisse zu Lasten der Allgemeinheit ist nicht im Sinne der Rechtsordnung und daher vom Gesetz nicht vorgesehen und unzulässig.

9.) Allgemeinwohl und Privatrecht

a) Dem Allgemeinwohl ist alle staatliche Gewalt verpflichtet.

Die Allgemeinheit ist die übergeordnete Einheit, die jeden Einzelnen, jede Gruppe und jede sonstige Minderheit in der Gesellschaft umfasst, die keinen Einzelnen, keine Gruppe in der Gesellschaft und keine sonstige Minderheit ausschließt und der alle Staatsgewalt verpflichtet ist; insbesondere dazu, den widmungsgemäßen Gebrauch des gesamten Bestandes des Staates zu garantieren und die Voraussetzungen zu erfüllen, die dem Wohl der Allgemeinheit entsprechen.

Das ergibt sich daraus, dass alles Recht des Staates vom Volke als dem Verfassungsgeber ausgeht, der die Allgemeinheit repräsentiert, womit gleichermaßen alles Recht des Staates von der Allgemeinheit ausgeht.

Denn, wie bereits weiter oben unter II. 2. Das Volk hergeleitet wurde, ist der Verfassungsgeber das Volk (vergl. Art. 20 GG), ist umgekehrt das Volk der Verfassungsgeber und repräsentiert dieser die Allgemeinheit, womit auch gleichermaßen das Volk die Allgemeinheit repräsentiert.

Da der gesamte Bestand des Staates dem Allgemeinwohl gewidmet ist und sein Gebrauch zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll, ist dieser Allgemeingut und ist sein Gebrauch Allgemeinrecht.

Entsprechend obliegt den Repräsentanten hoheitlicher und staatlicher Gewalten insbesondere in der Ausübung dieser Gewalten die Verpflichtung, dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen und ihrem Wesen folglich nicht entgegenzustehen.

Da es dem Wesen der Allgemeinheit entgegensteht, den Einzelnen oder eine Gruppe in der Gesellschaft oder sonstige Minderheiten von der Allgemeinheit auszuschließen oder als von ihr ausgeschlossen und mit ihr nicht rechtlich gleichgestellt zu betrachten, ist das mit der Repräsentanz der Allgemeinheit unvereinbar, steht das den Repräsentanten hoheitlicher und staatlicher Gewalten nicht zu und schließt das die Ausstattung mit staatlicher Gewalt und hoheitlichen Befugnissen aus.

Dem Wesen der Allgemeinheit entspricht die rechtliche Gleichstellung aller. Ihre mit hoheitlichen Befugnissen (die dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet sind) ausgestatteten Repräsentanten (die dem Wohle der Allgemeinheit verpflichtet sind) sind folglich dem Wohle gleichermaßen aller verpflichtet und damit gleichermaßen dem Wohl eines jeden, ganz gleich ob als Einzelnem oder als Gruppe in der Gesellschaft oder als sonstiger Minderheit.

Damit, dass alle Staatsgewalt von der Allgemeinheit ausgeht und dem Staat die Verpflichtung obliegt, den widmungsgemäßen Gebrauch staatlicher Gewalt zu

garantieren, sind die Repräsentanten staatlicher und hoheitlicher Gewalt dem Staat verpflichtet und unterliegen diese seiner Kontrolle und Gerichtsbarkeit.

Damit, dass alle Staatsgewalt von der Allgemeinheit ausgeht, ist sie die den Staat berechtigende Einheit, womit sie gegenüber dem Staat aus rechtlichen Gründen nicht als Verpflichtete und nicht als, der Kontrolle und Gerichtsbarkeit des Staates unterliegend in Betracht kommt. Lediglich durch Anwendung unrechter Gewalt könnte die Allgemeinheit der staatlichen Kontrolle und Gerichtsbarkeit daher unterworfen sein.

- b) Das Privatrecht ist Teil des rechtlichen Bestandes des Staates und als solcher, ebenso, wie der gesamte Bestand des Staates, dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet. Sein Gebrauch, seine Anwendung und seine Ausübung sind folglich dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet und dürfen ihrem Wesen nicht entgegenstehen. Andernfalls ist sein Gebrauch unzulässig (vergl. §§ 138, 242 BGB).

Das Privatrecht hat ebenso, wie das öffentliche Recht dem Gemeinwohl zu dienen. Da das Privatrecht das Interesse des Einzelnen zum Gegenstand hat, ist seine Anwendung im Interesse des Einzelnen nur dann zulässig, wenn das Interesse des Einzelnen dem Wohl der Allgemeinheit widmungsgemäß dient und dem Wesen der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Daraus geht hervor, dass es sich bei dem privatrechtlichen Interesse des Einzelnen nur dann um ein berechtigtes Interesse handelt, wenn es dem Wohl der Allgemeinheit und ihrem Wesen nicht entgegensteht. Andernfalls ist der Gebrauch des Privatrechts unzulässig bzw. findet das Privatrecht keine Anwendung.

Dem Wohl der Allgemeinheit und gleichermaßen dem Widmungszweck des Bestandes des Staates steht naturgemäß jedes Interesse entgegen, das zum Gegenstand hat, den Gebrauch und den Nutzen am Gebrauch des dem Wohl der Allgemeinheit gewidmeten Bestandes des Staates oder eines Gegenstandes, der Teil dieses Bestandes ist, einem Einzelnen oder einer Gruppe in der Gesellschaft oder einer sonstigen Minderheit ganz oder teilweise vorzubehalten und damit der Allgemeinheit zumindest teilweise zu entziehen. Denn das kommt dem Interesse gleich, dem Wohl der Allgemeinheit entgegenzustehen.

Die Inanspruchnahme, Anwendung und Ausübung des Privatrechts zu Zwecken, die dazu geeignet sind, dem Allgemeinwohl entgegenzustehen, sind daher unzulässig.

Daraus folgt, dass die Ausübung und Durchsetzung privater subjektiver Rechte (Eigentum, Besitz, Forderungen, etc.) unzulässig sind, sofern und soweit diese weder auf das Allgemeinwohl ausgerichtet sind, noch diesem Wohl in ihrer Rechtsfolge auch tatsächlich entsprechen.

Vielmehr ist festzustellen, dass der Schutz von vorrangig privaten Interessen dem Wohl der Allgemeinheit entgegensteht, womit das Recht dazu folglich vom Volk nicht ausgehen kann, was bedeutet, dass die rechtliche Grundlage

dazu fehlt. Insbesondere für Träger hoheitlicher Gewalt ist es damit unzulässig, private Interessen oder sie schützende vermeintliche Rechte zu vertreten oder zu beanspruchen oder ihre Vertretung oder Beanspruchung zu gestatten oder billigend in Kauf zu nehmen, da sie (diese Träger) dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet sind. Jedes, dem Wesen und Wohl der Allgemeinheit entgegenstehende Interesse eines Einzelnen oder einer Gruppe in der Gesellschaft oder einer sonstigen Minderheit, ist vielmehr dahingehend unbeachtlich, als ihm rechtlicher Schutz nicht zusteht.

Zur Klarstellung ist anzumerken, dass das Privatrecht im Sinne von privaten subjektiven Rechten, die nicht auf das Allgemeinwohl ausgerichtet sind, an sich und im Wesentlichen nicht vom Volk ausgehen, und auch nicht ausgehen können. Denn das wäre ein Widerspruch in sich, da es dem Wesen des Volkes als Verfassungsgeber immanent ist, auf das Allgemeinwohl ausgerichtet zu sein und dem Wesen der Allgemeinheit nicht entgegenzustehen, wie vorstehend bereits hergeleitet wurde.

Dies bedeutet, dass niemand, insbesondere nicht Träger staatlicher und hoheitlicher Gewalten, sich auf private subjektive Rechte berufen kann und darf, weder de facto noch de jure, sofern und soweit diese vermeintlichen Rechte dem Wohl der Allgemeinheit nicht dienen oder ihm entgegenstehen.

Das ist u.a. dann der Fall, wenn

- 1) der Gebrauch eines privaten subjektiven Rechts dazu geeignet oder bestimmt ist, die Allgemeinheit vom Gebrauch eines physischen oder nicht physischen Gegenstandes (Sachen und Rechte), der Teil des Bestandes des Staates ist, zumindest teilweise auszuschließen oder ihr den Nutzen am Gebrauch zumindest teilweise vorzuenthalten oder wenn
- 2) dieser Gebrauch dazu geeignet ist, für den Einzelnen oder eine Gruppe in der Gesellschaft oder eine sonstige Minderheit in Bezug auf einen physischen oder nicht physischen Gegenstand aus dem Bestand des Staates einen Vorteil gegenüber der Allgemeinheit zu erlangen.

Daraus geht hervor, dass die Wahrnehmung, Inanspruchnahme, Anwendung, Gestattung, Begünstigung und Ausübung oder deren Angebot oder sonstige Bekenntnisse zum Privatrecht, die dem eigenen Vorteil gegenüber der Allgemeinheit (und somit zu deren Nachteil) dienen sollen oder die einem Einzelnen oder einer Gruppe in der Gesellschaft oder einer sonstigen Minderheit einen Vorteil oder **eine Übermacht** gegenüber der Allgemeinheit verschaffen sollen, mit der Willenserklärung einhergehen, dem Wohl der Allgemeinheit und der Widmung staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse entgegenzustehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Durchsetzung von bloßen Einzel- oder Gruppeninteressen dem Wohl der Allgemeinheit entgegensteht, womit jede Gewalt, die zum Zwecke ihrer Durchsetzung gebraucht werden soll, als unrechte

Gewalt ebenso unzulässig ist, wie die Vermutung oder Behauptung, es handle sich dabei um ein Recht.

Das geht über die Widmung staatlicher Rechte hinaus und steht der Verpflichtung des Staates entgegen, den widmungsgemäßen Gebrauch staatlicher Rechte zu garantieren. Das ist mit der Ausübung staatlicher Gewalt und hoheitlichen Befugnissen unvereinbar, ist für damit ausgestattete Repräsentanten als Untreue gegen den Staat und den Verfassungsgeber zu verstehen und mithin unzulässig und schließt das die Eignung zur Ausübung staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse aus.

In dieser Verpflichtung stehend ist es als damit unvereinbar insbesondere für Träger hoheitlicher Gewalt absolut unzulässig, das vermeintliche Recht zum Schutz von Eigentum oder Besitz oder von sonstigen Interessen des Einzelnen oder einer Gruppe in der Gesellschaft zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Einzelnen oder einer Gruppe in der Gesellschaft als Recht zu behaupten, zu beanspruchen, zu verwenden, auszuüben, zu verfügen oder zu vollziehen oder solches zu gestatten oder billigend in Kauf zu nehmen.

Im Lichte dieser Erkenntnisse ist natürlich eine Berufung auf subjektive Rechte oder deren Gestattung durch Träger staatlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse nicht zulässig.

III. Zusammenfassung:

In der Zusammenfassung werden die oben dargestellten Begriffsbestimmungen und Grundsätze sowie deren Bedeutung im Gesamtzusammenhang in kurzen Thesen zusammengefasst.

- 1.** Alle Staatsgewalt und damit alles Recht des Staates geht vom Volke aus (s. II. 1. Die Staatsgewalt). Ihre Ausübung ist dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet und kann und darf somit ihrem Wesen nicht entgegenstehen. Die Ausübenden sind damit an das Wesen der Allgemeinheit gebunden.
- 2.** Der Staat repräsentiert die Allgemeinheit. Er ist damit an das Wesen der Allgemeinheit gebunden.
- 3.** Da es dem Wesen der Allgemeinheit nicht entspricht, einen Staat, ein Volk, einen Einzelnen oder eine sonstige Minderheit als von ihr ausgeschlossen zu betrachten, steht es dem Staat und den Repräsentanten hoheitlicher Gewalt nicht zu, in Bezug auf einen Staat, ein Volk, einen Einzelnen oder eine sonstige Minderheit andere Verhältnisse bzw. andere Rechtsverhältnisse vorauszusetzen, als das Verhältnis, das ihnen in Bezug auf die Allgemeinheit zusteht. Staat und Hoheitsträger sind dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet und an ihr Wesen gebunden. Die Ausübung der Staatsgewalt und hoheitlicher Befugnisse ist dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet.

4. Das Volk, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, steht dem Wesen der Allgemeinheit in nichts entgegen, sondern entspricht ihm ausnahmslos, ist ihm also gleich und repräsentiert somit die Allgemeinheit (siehe oben, II.2.). Andernfalls würde die vom Volk ausgehende Staatsgewalt dem Wesen und Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen und würde sich ihre Ausübung damit gegen die Allgemeinheit, also gegen alles und jeden richten (Gewaltherrschaft, Tyrannei). Das ist auszuschließen, da mit den rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar.
5. Die Anerkennung der gleichen Entsprechung des Wesens von Volk und Allgemeinheit ist somit unverzichtbare Grundlage des Rechtsstaats und (unverzichtbare Voraussetzung für die Eignung) seiner Repräsentanten.
6. Ausgehend davon, dass alle Staatsgewalt von dem die Allgemeinheit repräsentierenden Volke ausgeht, geht automatisch alles Recht des Staates und die daraus resultierenden Rechte und Mittel (der gesamte Bestand des Staates), von der Allgemeinheit aus (siehe II. 1. Die Staatsgewalt), sind diese in Anwendung und Gebrauch dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet und dürfen diese keinem entgegenstehenden Zweck zugeführt werden oder dienen.
7. Der gesamte Bestand des Staates geht somit von der Allgemeinheit aus und ist dem Allgemeinwohl gewidmet. Zu diesem gehören im Übrigen auch alle Finanzinstitute, Finanzmittel, Rechtsinstitute und Rechtsmittel. Sie verbleiben bei widmungsgemäßem Gebrauch bei der Allgemeinheit. Das zu garantieren, obliegt dem Staat.
8. Bei widmungsgemäßem Gebrauch hoheitlicher Befugnisse und staatlicher Gewalt entstehen folglich den damit ausgestatteten Repräsentanten der Allgemeinheit (Staat, Städten, Gemeinden etc.) weder Schuld noch Schulden und können solche folglich auch der Allgemeinheit nicht zur Last fallen oder gelegt werden.
Denn aus der widmungsgemäßen Ausübung der Staatsgewalt kann nur hervorgehen, was dem Wohl der Allgemeinheit entspricht, nicht was ihm entgegensteht und somit keine Schuld zu Lasten der Allgemeinheit. Ihr zu Grunde legen legt folglich gleichzeitig auch die nicht widmungsgemäße Verwendung hoheitlicher Gewalt zu Grunde.
Die Widmungsmäßigkeit vorausgesetzt, sind alle daraus resultierenden materiellen und nicht materiellen Früchte als Allgemeinrecht und -gut zu behandeln. Andernfalls wäre der Verpflichtung des Staates nicht entsprochen, die es ist, den widmungsgemäßen Gebrauch zu garantieren, womit dann auch den rechtsstaatlichen Prinzipien nicht entsprochen wäre.
9. Sollte der Staat oder ein sonstiger Träger hoheitlicher Gewalt behaupten, es gäbe eine Verschuldung, dann käme das der Behauptung gleich, dass dieser entweder die staatliche Garantie des widmungsgemäßen Gebrauches aller ihm überlassenen Mittel zum Wohle der Allgemeinheit nicht erfüllt und damit

diese zweckentfremdet hat (Untreue) oder dieser sich als Besitzdiener die ihm überlassenen Mittel durch verbotene Eigenmacht angeeignet und damit unberechtigt bereichert hat (auch Untreue).

- 10.** Es ist mit dem Wesen der Allgemeinheit, an das die hoheitliche und staatliche Gewalt als Repräsentant der Allgemeinheit und damit des Volkes als dem Verfassungsgeber gebunden ist, unvereinbar, Schulden zu begründen, zu haben oder einzufordern (rechtlich: Konfusion).
Folglich ist das auch mit dem Wesen des Repräsentanten der Allgemeinheit unvereinbar und kann kein Repräsentant der Allgemeinheit Schulden begründen, haben oder einfordern, womit dies zu tun, insbesondere für Repräsentanten des Staates unzulässig ist.

Da vermeintliches Schuldrecht und privates Besitz- und Eigentumsrecht dem Wesen der Allgemeinheit entgegenstehen, können diese nicht als Recht vom Volk ausgehen und damit auch nicht berechtigterweise von der Staatsgewalt. Das zu Grunde legen einer Berechtigung derselben steht der Repräsentanz der Allgemeinheit und dem Widmungszweck hoheitlicher Befugnisse entgegen (Untreue, Missbrauch hoheitlicher Befugnisse).

- 11.** Es können von einem Repräsentanten der Allgemeinheit mit hoheitlichen Befugnissen somit keine Schuld und keine Schulden zu Lasten der Allgemeinheit oder eines ihrer Repräsentanten (siehe II. 9.) mit oder ohne hoheitliche Befugnisse behauptet werden. Das würde dem Widmungszweck hoheitlicher Befugnisse entgegenstehen und damit auch der Eignung zu ihrer Ausübung.
- 12.** Im Falle dass der Staat von sich – und damit gleichermaßen von der von ihm repräsentierten Allgemeinheit - behauptet, Schulden oder Forderungen zu haben, fällt aus rechtlichen Gründen automatisch alles vom Volk ausgehende und dem Wohl der Allgemeinheit gewidmete Recht des Staates wegen nicht widmungsgemäßem Gebrauch hoheitlicher Befugnisse und staatlicher Gewalt zum Wohl der Allgemeinheit an das Volk zurück, womit ihm die Ausübung von Gewalt nicht mehr zusteht.
- 13.** Es ist folglich von Repräsentanten des Staates zur Würdigung und Wahrung der ihnen vom Volk verliehenen Rechte keine andere Sicht- und Handlungsweise zulässig, als jene, die darauf beruht, dass alle vom Volk ausgehende Staatsgewalt gleichermaßen von der Allgemeinheit ausgeht, deren Wohle auch die Ausübung aller Staatsgewalt gewidmet ist, womit Schuld nachweislich und prinzipiell nicht bestehen kann.
Bei Erfüllung der Garantie des widmungsgemäßen Gebrauches hoheitlicher Befugnisse und staatlicher Gewalt entsteht der Allgemeinheit zu keiner Zeit ein Schaden und dem Staat und dessen Repräsentanten keine Schuld.
- 14.** Da, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, von der durch das Volk repräsentierten Allgemeinheit weder Schulden noch Pflichten ausgehen, und da vermeintliche Schulden und Pflichten bereits durch sie selbst und bei ihr

selbst beglichen sind, können auch aus dieser Sicht von staatlichen Institutionen weder Schulden noch Pflichten ausgehen, noch eingefordert werden, noch als bestehend zu Grunde gelegt werden und auch nicht an die Allgemeinheit oder an einen ihrer Repräsentanten übertragen werden.

15. Damit erübrigt sich prinzipiell und ausnahmslos jede Forderung als unberechtigt. Da es ohne berechnigte Forderung keine Schuldner oder Schuldige gibt, erübrigt sich in Ermangelung derer folglich auch ihre Verfolgung und Ahndung und damit auch **jegliches judikative und exekutive Unternehmen**.
16. Da den Repräsentanten der Allgemeinheit, die mit hoheitlichen Befugnissen und staatlicher Gewalt ausgestattet sind und die damit an das Wesen der Allgemeinheit gebunden sind, kein Recht verliehen ist, das Bestehen von unbeglichener Schuld / Schulden zu Grunde zu legen, weil dergleichen von der durch das Volk repräsentierten Allgemeinheit nicht ausgeht, **kommt das der Generalamnestie gleich, die sich auch auf die so ausgestatteten Repräsentanten erstreckt**.
17. Was ergibt sich aus dem Vorstehenden für die Städte und Gemeinden und andere Repräsentanten der Allgemeinheit?
 - Die Städte und Gemeinden gehören ebenso, wie der Staat, zu jenem Teil der Repräsentanten der Allgemeinheit, die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind. Mit diesen Befugnissen geht die Verpflichtung einher, die widmungsgemäße Verwendung der ihnen überlassenen Mittel zu garantieren. Diese und der Nutzen daraus, sind gleichermaßen dem Wohl der Allgemeinheit gewidmet, also gleichermaßen jedem ihrer Repräsentanten mit und ohne hoheitliche Befugnisse. Einen der Repräsentanten von ihrer Verfügung auszuschließen oder dessen Ausschluss zu dulden, ist daher unzulässig. Die Kontrolle über die Verteilung obliegt dem Staat (vergl. Art. 152 Bay. Verfassung). Das Wohl der Allgemeinheit dem Prinzip der Ökonomie unterzuordnen steht dem entgegen und ist das somit unzulässig;
 - mit der Maßgabe der Widmungsmäßigkeit sind Städten und Gemeinden, ebenso wie dem Staat und jedem sonstigen Repräsentanten der Allgemeinheit in der Gesamtschau betrachtet keine Schulden gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Vermittlungsinstitut nachweisbar und zwar weder insgesamt noch unter den Repräsentanten untereinander und den ihnen untergeordneten Finanzinstituten, sofern und soweit die Mittel durch die Städte und Gemeinden widmungsgemäß verwendet wurden;
 - Die Zweckentfremdung – analog zur Besitzstörung – der, dem Wohl der Allgemeinheit gewidmeten Mittel durch einen Vermittler dieser Mittel ändert nichts an der Tatsache, dass die Städte und Gemeinden keine Schuld erwerben, die von ihnen an den Vermittler zurückzahlen wären,

vorausgesetzt Städte und Gemeinden führen die ihnen überlassenen Mittel der widmungsgemäßen Verwendung zu.

- Jede Behauptung einer Schuld bedeutet gleichermaßen die Behauptung der Nichteinhaltung des Widmungszweckes, also der Nichterfüllung der der hoheitlichen Gewalt obliegenden Pflicht.
- Sollte ein vermeintlicher Gläubiger auf der Rückzahlung von bereits widmungsgemäß verwendeten Mitteln bestehen, dann sind gemäß den geltenden Vorschriften die zur Klärung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Missstand unberechtigter Schuldgeltendmachung und -eintreibung zu Lasten der Allgemeinheit oder dem Missstand der Untreue zum Widmungszweck abzuhelpfen. Dies zu tun, steht den Repräsentanten der Allgemeinheit ohne hoheitliche Befugnisse frei, obliegt jedoch in besonderer Weise jenen Repräsentanten der Allgemeinheit, die mit staatlicher Gewalt und hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind.

Resümee und letzter Satz:

Entweder haben Staat, Städte und Gemeinden keine Schulden und auch keine rechtliche Schuld durch Untreue und Verrat, oder sie haben beides. Denn jede Schuld (Schuldanerkenntnis) von Städten und Gemeinden bezeugt eine nicht widmungsgemäße Verwendung der ihnen überlassenen Mittel, was jedoch als verfassungswidrig nicht in Frage kommt (Untreue, Verrat), weshalb davon auszugehen ist, dass solche Schulden nicht bestehen. Die jeweiligen Zuständigen bürgen dafür.

Dieses Schreiben ist Allgemeingut
(siehe dazu II. 4.)
(hinterlegt als Original mit der Unterschrift)